

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 22. November 2016

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.12.2020

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-311/20

Zulassungsnummer:

Z-19.11-396

Geltungsdauer

vom: **2. Dezember 2020**

bis: **1. Dezember 2021**

Antragsteller:

FLAMRO Brandschutz-Systeme GmbH

Glüsinger Straße 86

21217 Seevetal

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"BC-Brandschutz-Farbe (halogenfrei)",

"BC-Brandschutz-Farbe viskos (halogenhaltig)",

"BC-Brandschutz-Farbe viskos (halogenfrei)"und

"BC Brandschutz-Bandage KVB" (Brandschutzgewebe)

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-396 vom 22. November 2016, geändert durch Bescheid vom 9. Juni 2020.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Absatz 2.1.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-396 wird mit Bezugnahme auf die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Rezeptur geändert.

1. Der Absatz 2.1.1, insbesondere die Fußnote 5 erhält dabei den untenstehenden geänderten Wortlaut:

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "BC-Brandschutz-Farbe" (halogenfrei), "BC-Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig) und "BC-Brandschutz-Farbe viskos" (halogenfrei) müssen Anstrich- bzw. Beschichtungsstoffe sein, die als Anstrich bzw. Beschichtung bei Temperatureinwirkung aufschäumen und die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen müssen.

Der dämmschichtbildende Baustoff "BC-Brandschutz-Bandage KVB" (Brandschutzgewebe) muss ein werkmäßig hergestelltes Brandschutzgewebe sein, das aus einem Glasfilamentgewebe¹ mit einer Masse pro Fläche von ca. 200 g/m² bestehen und beidseitig - eine Seite grau, die andere Seite weiß - maschinell mit "BC-Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig)² beschichtet sein muss². Zuschnitte nach Bedarf sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen³ der Baustoffe sowie die Nassauftragsmengen für das Brandschutzgewebe sind einzuhalten.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Dierke

¹ Art, Hersteller, Kennwerte beim DIBt hinterlegt

² Nassauftragsmenge beim DIBt hinterlegt

³ Hinterlegungen vom 26. März 2020 und vom 28. Oktober 2020. Die chemischen Zusammensetzungen der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.